

Benutzungsordnung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) für die gemeindlichen Schulgelände und für die Parkplätze

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) stellt ihren Einwohnern die gemeindlichen Schulgelände außerhalb des Unterrichts als Spiel- und Aufenthaltsplätze zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Schulgelände dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von der genannten Zweckbestimmung abweichende Benutzung bzw. über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus gehende Benutzung bedarf der Einwilligung des Bürgermeisters.
- (2) Die Geräteausrüstung der Schulhöfe entspricht dem Alter der an der jeweiligen Schule zu beschulenden Kinder/Jugendlichen.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Schulgelände der Grundschulen ist Kindern im Alter von max. 15 Jahren und deren Begleitpersonen gestattet. Das Schulgelände der Oberschule darf von Kindern, Jugendlichen und deren Begleitpersonen benutzt werden.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister die vorübergehende Schließung eines Schulgeländes vornehmen. Die Benutzung der Schulgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Öffnungszeiten

Es gelten folgende Öffnungszeiten zur Benutzung, mit Ausnahme der Parkplatzflächen: Montags bis freitags nach Unterrichtsschluss bis 19.00 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 5 Benutzungsregelungen

Bei der Benutzung der Schulgelände einschließlich Parkplätzen ist die unzumutbare Störung und Belästigung anderer zu vermeiden. Die Schulgelände und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Auf dem Schulgelände ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen;
3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
4. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden;
5. zu rauchen;
6. zu grillen, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
7. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Musikinstrument zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;

8. ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen aller Art feilzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben;
9. Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen oder liegen zu lassen;
10. alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzunehmen oder zu sich zu nehmen;
11. sich auf den Plätzen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. die Schulhöfe mit Motorfahrzeugen zu befahren. Ausgenommen davon sind das Befahren der Schulhöfe mit Rettungsfahrzeugen oder Behindertentaxis/-transportern zum Transport Verletzter oder Behinderter sowie das Halten zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen;
13. auf den Schulhöfen zu parken. Ausgenommen ist das Parken auf den Parkplätzen. Die unter den Ziffern 1 – 12 genannten Regelungen gelten aber auch für die Parkplätze.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf den Plätzen aufhält;
 2. entgegen § 5 Satz 2 Schulgelände und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
 3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Satz 3 Nr. 1 – 13 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt außerdem, wer duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder und Jugendliche begangen werden, die seiner bzw. ihrer Aufsicht anvertraut sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Von dieser Benutzungsordnung kann der Bürgermeister der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

49692 Cappeln, 15.11.2016



Marcus Brinkmann
Bürgermeister